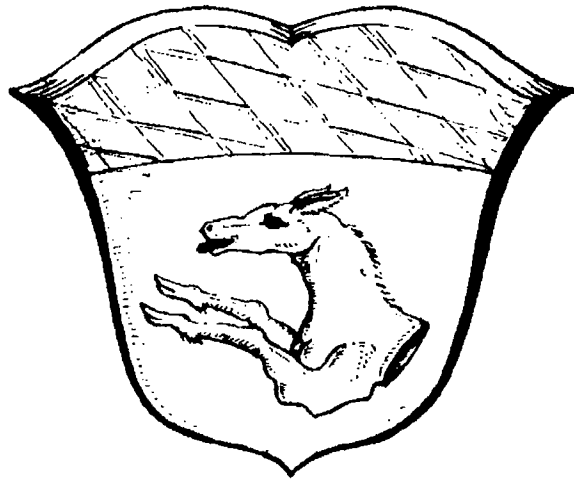


MARKT THIERHAUPTEN



**Engerl-Markt
Marktordnung**

Der Markt Thierhaupten erlässt nach § 17 der Satzung über die Abhaltung des Engerl-Marktes und des Peter- und Paul-Marktes beim Markt Thierhaupten folgende vom Marktgemeinderat in der Sitzung am 14. September 2010 beschlossene Marktordnung:

Präambel:

Nach dem Erwerb 1983 wurde das Kloster Thierhaupten mit erheblichem Aufwand saniert. Es ist ein wichtiges Ziel des Marktes Thierhaupten, das Kloster einer sinnvollen Nutzung durch die Öffentlichkeit zuzuführen und die denkmalgeschützten Gebäude mit Leben zu erfüllen. Der Markt Thierhaupten fördert deshalb das rege Vereins- und Kulturleben des Ortes. Zur örtlichen Kultur gehört aber auch die Gastronomie im Kloster.

Der Engerl-Markt hat einen caritativen Charakter. Er soll eine Veranstaltung sein, in dem die ehrenamtlichen Belange der örtlichen Vereine, die Belange der örtlichen Gastronomie und der Fieranten zum Wohle der Allgemeinheit ausgewogen zum Tragen kommen.

§ 1

Gegenstand der Marktordnung

- 1) Diese Marktordnung gilt für den Engerl-Markt, der im Regelfall am 1. und 2. Adventswochenende stattfindet.
- 2) Beteiligte des Engerl-Marktes sind:
 - a) Markt Thierhaupten als Veranstalter und Träger (Markt)
 - b) Ehrenamtliches Organisationsteam: Rechner Franz und Schmitz Willi (Organisationsteam)
 - c) Gastronom: Christian Viebranz (Gastronom)
 - d) Vereine (Nutzer)
 - e) Fieranten (Nutzer).
- 3) Der Markt ist Träger des Engerl-Marktes. Er haftet als Veranstalter entsprechend den gesetzlichen Vorgaben.
- 4) Der Markt beauftragt mit der Organisation das örtliche Organisationsteam entsprechend der Marktordnung. Alle Grundsatzentscheidungen und wichtigen Entscheidungen sind mit dem Markt Thierhaupten abzustimmen.
- 5) Der Gastronom ist berechtigt, Speisen und Getränke anzubieten und Verkaufsstände zu betreiben.
- 6) Die örtlichen Vereine und die örtlichen politischen Parteien können Essen und Getränke und Weihnachtsartikel anbieten und weihnachtliche Veranstaltungen durchführen.
- 7) Entsprechend dem Platzangebot können ortsansässigen und auswärtigen Fieranten Verkaufsstände und Plätze nach § 6 der Engerl-Markt-Satzung zugewiesen werden.

§ 2

Grundsätze

- 1) Der Engerl-Markt soll entsprechend dem vorweihnachtlichen Charakter begleitet werden durch Veranstaltungen und Musikdarbietungen. Hierbei ist der Markt für das Gesamtkonzept verantwortlich. Die Veranstaltungen sind deshalb mit dem Markt abzustimmen.
- 2) Der Markt hat dem Gastronom im Rahmen des Pachtvertrages Konkurrenzschutz zugesichert.
Der Pächter hat das Recht, Speisen und Getränke anzubieten und ebenfalls Verkaufsstände zu betreiben.
- 3) Um ein Überangebot und ein Fehlen von Speisen und Getränken zu vermeiden, haben alle Beteiligte ein stimmiges Angebots- und Preiskonzept dem Markt Thierhaupten vorzulegen und von ihm genehmigen zu lassen.

§ 3

Räumlichkeiten

- 1) Der Engerl-Markt findet im Kloster Thierhaupten in folgenden Bereichen statt:
 - a) Teilbereichen des Klosterinnenhofes
 - b) Westflügel Ökonomie, „Kuhstall“ mit Vorraum
 - c) Klausurbereich: Ehemaliges Refektorium und Gänge des Erdgeschosses.
- 2) Der Klausurbereich steht vorrangig für Ausstellungen und Veranstaltungen zur Verfügung. Hier ist Wert auf den besonderen Charakter des Klausurgebäudes zu legen.
- 3) Darüber hinaus können im Klostersaal in den Gesamtrahmen passende Veranstaltungen und Vorführungen stattfinden.

§ 4

Öffnungszeiten

- 1) Der Engerl-Markt beginnt an den Samstagen um 15.00 Uhr und endet im Regelfall um 21.00 Uhr. An den Sonntagen beginnt der Engerl-Markt um 12.00 Uhr und endet um 20.00 Uhr.
- 2) Das Organisationsteam kann bei entsprechenden Besucherzahlen die Öffnungszeiten allgemein angemessen verkürzen oder verlängern.
- 3) Während der allgemeinen Öffnungszeiten sind die Beteiligten zur Anwesenheit verpflichtet. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Organisationsteams.

§ 5 Eintritt

- 1) Für den Engerl-Markt besteht freier Zutritt. Ein Eintritt wird hierfür nicht erhoben.
- 2) Der Freundeskreis Kloster Thierhaupten e. V. veranstaltet regelmäßig eine Ausstellung. Hierfür sind zusätzliche Aufwendungen erforderlich. Für den Besuch der Ausstellungen erhebt der Freundeskreis Thierhaupten e. V. auf eigene Abrechnung und Kosten einen angemessenen Eintritt.

§ 6 Öffentliche Sicherheit, Sauberkeit

- 1) Das Befahren des Klosterinnenhofes ist nur zum Be- und Entladen erlaubt. Während der Öffnungszeiten des Engerl-Marktes sowie 30 Minuten vor Beginn und 30 Minuten nach der offiziellen Beendigung des Engerl-Marktes ist das Befahren des Klosterinnenhofes untersagt.
- 2) Das Organisationsteam ist berechtigt zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Anordnungen zu erlassen. Bei größeren Problemen und Schwierigkeiten ist der Markt Thierhaupten umgehend zu informieren.
- 3) Wer Waren, Speisen und Getränke anbietet, bei denen Abfälle zu erwarten sind, ist verpflichtet, Abfallbehälter in ausreichendem Umfang bereit zu halten.
- 4) Alle Beteiligten haben die ihnen zugewiesenen Plätze und Marktstände sauber und in ordnungsgemäßem Zustand nach Abschluss des Engerl-Marktes zu verlassen.
- 5) Es ist untersagt, Hunde im Bereich des Engerl-Marktes frei herum laufen zu lassen. Bei Zuwiderhandlungen kann das Organisationsteam die entsprechenden Besucher vom Besuch des Engerl-Marktes ausschließen und des Ortes verweisen.
- 6) Es ist verboten, Klammern oder Reißnägel anzubringen oder die Buden zu ändern und zu beschädigen.

§ 7 Marktstände

- 1) Die Marktstände werden vom Veranstalter ordnungsgemäß auf- und abgebaut und den Nutzern zur Verfügung gestellt.
- 2) Nach Abschluss des Engerl-Marktes sind die Marktstände in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Sämtliche Klammern, Haken o. ä. sind von den Nutzern zu entfernen.
- 3) Die Nutzer haften für Schäden an den Marktständen.
- 4) Das Organisationsteam weist den Nutzern die Plätze zu, übergibt die Marktstände und nimmt die Marktstände am Ende des Engerl-Marktes, bzw. am Ende der Nutzungszeit ab.

§ 8 Gebühren

- 1) Für die Nutzung des Engerl-Marktes werden folgende Gebühren berechnet:

Marktstand für Speisen und Getränke mit Bude: 200,00 €/Wochenende.
Wenn der Gesamtumsatz nachweisbar unter 2.000 € ist: 100,00 €/Wochenende.

Marktstand für den Verkauf sonstigen Gegenständen, Marktstand ohne Speisen und Getränke sowie Freifläche im Klosterinnenhof und

Verkaufsfläche im Kuhstall 40,00 €/Wochenende
Zuschlag zum Auf- und Abbau der Buden: 50,00 €/Pauschal.
Von örtlichen Vereinen kann dieser Zuschlag durch Arbeitsleistung erbracht werden.

Für vom Markt Thierhaupten genehmigte und beauftragte musikalische Darbietungen und Veranstaltungen erhält der Darsteller eine Ermäßigung der Standgebühren je Teilnehmer in Höhe von 10,00 €, maximal jedoch 100,00 €.

- 2) Sofern Klammern oder andere Gegenstände an Verkaufsständen oder zugewiesenen Verkaufsflächen nach Abschluss des Engerl-Marktes von den Nutzern nicht entfernt werden, erhebt der Markt Thierhaupten eine Pauschale in Höhe von 30,00 € für die Beseitigung der Gegenstände, bzw. Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.
- 3) Für die Beseitigung von Schäden und Aufräumen von Abfällen berechnet der Markt für angefallene halbe Stunden Arbeitszeit 25,00 € und die Materialkosten in tatsächlicher Höhe.
- 4) Der Markt Thierhaupten organisiert einen zentralen Spüldienst in der Küche im Schweizerhaus. Bei Inanspruchnahme wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 10,00 €/Tag in Rechnung gestellt.
- 5) Darüber hinaus behält sich der Markt das Recht vor, Nutzer die gegen Vorschriften dieser Engerlmarktordnung verstoßen, abzumahnern und/ oder bei künftigen Engerl-Märkten bei der Vergabe der Plätze nicht mehr zu berücksichtigen.

§ 9

Aufgaben des Kultur- und Sozialausschusses

Der Kultur- und Sozialausschuss wird jährlich überprüfen, ob diese Marktordnung noch den tatsächlichen Anforderungen entspricht und über eine Anpassung entscheiden.

Darüber hinaus ist jährlich rechtzeitig das Angebots- und Preiskonzept der Beteiligten durch den Kultur- und Sozialausschuss zu beraten und zu beschließen.

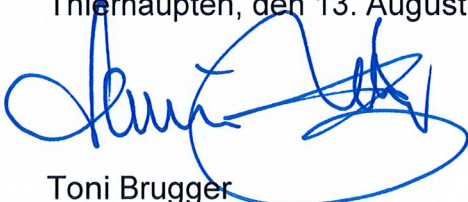
§ 10

Inkrafttreten

Die Marktordnung tritt rückwirkend zum 01. August 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Marktordnung vom 08. September 2015 außer Kraft.

Thierhaupten, den 13. August 2018



Toni Brugger
1. Bürgermeister